



Alicante, den 4. August 2016  
SH/cs (55163) – T-326/16

**An den Herrn Präsidenten und die Mitglieder  
des Gerichts der Europäischen Union**

**Klagebeantwortung**

**in der Rechtssache T-326/16**

**Bundesverband Deutsche Tafel e. V.**, Dudenstraße 10, 10965 Berlin (Deutschland),  
vertreten durch Rechtsanwalt Thorsten Koerl, MÜLLER-BORÉ & Partner  
Patentanwälte PartG mbB, Friedenheimer Brücke 21, 80639 München (Deutschland)

**Klägerin,**

gegen

**Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum**, Avenida de Europa 4, 03008  
Alicante (Spanien), vertreten durch Stephan Hanne, Mitglied der Hauptabteilung  
Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten,

**Beklagte,**

**Tiertafel Deutschland e.V.**, Semliner Chaussee 8, 14712 Rathenow (Deutschland),  
**andere Partei vor der Beschwerdekammer,**

wegen

Klage gemäß Art. 65 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 207/2009 vom  
26. Februar 2009 über die Unionsmarke (kodifizierte Fassung), geändert durch die  
Verordnung (EU) Nr. 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
16. Dezember 2015, auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer  
des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum vom 4. April 2016 zum  
Aktenzeichen der Beschwerdesache R 248/2016-4 („angefochtene Entscheidung“),  
betreffend das Lösungsverfahren Nr. 4914 C gegen die Unionsmarke Nr. 8 985 541  
„Tafel“ (Wortmarke).

Die Beklagte erklärt sich damit einverstanden, dass Zustellungen an den Bevollmächtigten mittels e-Curia oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union erfolgen (Telefax +34 965 139 662).

## I. GANG DES VERFAHRENS

1. Am 27. September 2010 wurde die Wortmarke „Tafel“ für den Bundesverband Deutsche Tafel e. V. („Klägerin“) als Unionsmarke für die Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ in Klasse 39 und „Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“ in Klasse 45 des Nizzaer Abkommens<sup>1</sup> mit Anmeldedatum vom 26. März 2010 eingetragen („angefochtene Marke“).
2. Am 4. November 2011 stellte die Tiertafel Deutschland e.V. („andere Partei“) einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der angefochtenen Marke gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst b und c der Verordnung Nr. 207/2009, weil die angefochtene Marke beschreibend und nicht unterscheidungskräftig in Bezug auf vorgenannten Dienstleistungen sei. Außerdem machte die andere Partei eine Bösgläubigkeit der Anmelderin im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 geltend.
3. Die Parteien reichten vor der Nichtigkeitsabteilung Beweismittel ein, auf die die Beschwerdekammer in der vorliegend angefochtenen Entscheidung unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung verwiesen hat.
4. Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag Erklärung der Nichtigkeit mit Entscheidung vom 16. April 2012 zurück.<sup>2</sup>
5. Die andere Partei reichte gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung form- und fristgerecht Beschwerde ein.

---

<sup>1</sup> Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung.

<sup>2</sup> Siehe Anlage A8 der Klägerin.

6. Die Beschwerdekammer gab der Beschwerde mit Entscheidung vom 17. Oktober 2013 zum Aktenzeichen der Beschwerdesache R 1074/2012-4 statt und erklärte die angefochtene Marke für nichtig.<sup>3</sup>
7. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer aus, „Tafel“ habe laut der Onlineausgabe des Universalwörterbuchs Duden unter anderem die Bedeutung „großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch“ („erste Bedeutung“). Mit dieser ersten Bedeutung beschreibe „Tafel“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 hinsichtlich der Dienstleistungen in Klasse 39, dass Güter des täglichen Bedarfs eingesammelt, abgeholt, transportiert und an einer Tafel verteilt werden, zum Beispiel dass Speisen/Lebensmittel an der Tafel offeriert werden. In Bezug auf die Dienstleistungen in Klasse 45 beschreibe „Tafel“, dass die von Dritten angebotenen persönlichen und sozialen Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse, wie zum Beispiel die Versorgung mit Lebensmitteln/das Speisen, an einer Tafel angeboten werden. Aus diesen Gründen sei die angefochtene Marke auch nicht unterscheidungskräftig gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
8. Außerdem verwies die Beschwerdekammer in Rn. 32 ihrer Entscheidung auf eine weitere Bedeutung des Begriffs „Tafel“ laut jenem Universalwörterbuch, wonach „Tafel“ auch das folgende bedeute: *„für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten: viele ehrenamtliche Helferinnen engagieren sich bei der Mannheimer T.“* („zweite Bedeutung“).<sup>4</sup> Diese zweite Bedeutung bestätige das vorgenannte Verkehrsverständnis. Weitere Lexikaeinträge in *Meyers* und *Brockhaus* wiesen eine entsprechende Bedeutung von „Tafel“ aus.
9. Auf die Klage der Klägerin hob das Gericht mit Urteil vom 18. September 2015 in der Rechtssache T-710/13 diese Entscheidung der Beschwerdekammer auf.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe Anlage A9 der Klägerin.

<sup>4</sup> Die vorliegend angefochtene Entscheidung verweist insoweit in deren Rn. 14 irrtümlich auf Rn. 31 anstelle von Rn. 32.

<sup>5</sup> Siehe Anlage A10 der Klägerin.

10. Das Gericht hat beide vorgenannten Bedeutungen des Begriffs „Tafel“ bestätigt,<sup>6</sup> die von den Parteien nicht in Frage gestellt worden seien. Allerdings falle „Tafel“ in seiner ersten Bedeutung im Sinne von „Tisch“ nicht unter die Schutzhindernisse nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009. Die Beschwerdekammer habe die zweite Bedeutung im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ nur angeführt, um das Verkehrsverständnis zu „bestätigen“, also die Entscheidung nicht darauf gestützt. Da die Beschwerdekammer unter alleiniger Zugrundelegung der ersten Bedeutung im Sinne „Tisch“ gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 verstoßen habe, sei die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, und zwar „unbeschadet dessen, was in Bezug auf andere von ihr nicht geprüfte Bedeutungen des Begriffs „Tafel“ entschieden werden könnte.“<sup>7</sup>
11. Mit Entscheidung des Präsidiums der Beschwerdekammer vom 20. Januar 2016 wurde die Sache zur erneuten Entscheidung der Beschwerdekammer zugewiesen.<sup>8</sup>
12. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten nebst Anlagen, die dem Gericht bereits vorliegen, Bezug genommen.

### III. ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG

13. In der angefochtenen Entscheidung hob die Beschwerdekammer die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf und erklärte die angefochtene Marke für nichtig.
14. In der Sache nahm die Beschwerdekammer an, dass die angefochtene Marke aus Sicht der relevanten deutschsprachigen Verbraucher in Deutschland und Österreich in seiner zweiten Bedeutung im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“, die in *Meyers* Wörterbuch 2006 und der *Brockhaus*-Enzyklopädie 2007 nachgewiesen sei, die fraglichen Dienstleistungen in den Klassen 39 und 45 im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 beschreibe.

<sup>6</sup> Siehe Rn. 22 des Urteils in der Rechtssache T-710/13 (18. September 2015, *Bundesverband Deutsche Tafel e.V. / HABM, (TAFEL)*, ECLI:EU:T:2015:643.

<sup>7</sup> Siehe Rn. 37 des Urteils in der Rechtssache T-710/13.

<sup>8</sup> Siehe Blatt 11-14 der Akte der Beschwerdekammer in der vorliegenden Sache.

#### IV. DIE KLAGE

15. Mit ihrer gemäß Art. 65 der Verordnung Nr. 207/2009 erhobenen Klage vom 20. Juni 2016 stellt die Klägerin den Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
16. Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 sowie gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009.
17. Auf weitere Einzelheiten der Klage wird in der folgenden Stellungnahme der Beklagten eingegangen.

#### IV. STELLUNGNAHME DER BEKLAGTEN

##### A. Zu der Vorbemerkung der Klägerin

18. In ihrer Vorbemerkung behauptet die Klägerin, die Beschwerdekammer sei von einer Unterscheidungskraft der angefochtenen Marke im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ausgegangen, weil sie die angefochtene Entscheidung allein auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 gestützt habe.
19. Dem ist zu widersprechen. Aufgrund der Erklärung der Nichtigkeit der angefochtenen Marke in ihrer Gesamtheit auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 bedurfte es nämlich keiner weiteren Entscheidung über das ebenfalls verfahrensgegenständliche Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009. Dieses unterliegt unabhängig von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 einer gesonderten Prüfung. Wie sich aus Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ergibt, ist ein Zeichen bereits dann von der Eintragung als Unionsmarke ausgeschlossen, wenn nur eines der dort genannten absoluten Eintragungshindernisse vorliegt. Die Beschwerdekammer war aus diesen Gründen nicht verpflichtet, das weitere Eintragungshindernis gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 zusätzlich zu prüfen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Urteil vom 11. Dezember 2013, Rechtssache T-123/12, *Smartbook AG / HABM*, (SMARTBOOK), ECLI:EU:T:2013:636, Rn. 54.

20. Somit können entgegen den Vorbemerkungen der Klägerin aus der angefochtenen Entscheidung keine Schlüsse über ein mögliches Eintragungshindernis gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 gezogen werden.

**B. Zum Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009**

21. Die Klägerin meint, die Beschwerdekammer habe im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache T-710/13 aufgrund des damit verbundenen Grundsatzes der Rechtskraft keine erneute Prüfung der Eintragungshindernisse nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 vornehmen dürfen.
22. Da diese Rüge vorgeflich zu Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ist, nimmt die Beklagte anders als die Klägerin in ihrer Klageschrift dazu zuerst Stellung.
23. Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich dem Urteil in der Rechtssache T-710/13 nicht entnehmen, dass die angefochtene Marke eingetragen bleibt, der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit also zurückzuweisen ist. Aus dem von der Klägerin angeführten Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung gerade, dass die Beklagte die Konsequenzen aus dem Tenor und den Gründen des Urteils zu ziehen hat, aber das Gericht der Beklagten keine Anordnungen erteilen kann.<sup>10</sup> Die Klage vor Gericht dient nach ständiger Rechtsprechung allein dazu, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beschwerdekammer zu überprüfen.<sup>11</sup>
24. In dem Tenor des Urteils hat das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Oktober 2013 aufgehoben und im Übrigen die Kosten verteilt. Somit ist der Antrag der anderen Partei vom 4. November 2011 auf Erklärung der Nichtigkeit der angefochtenen Marke mangels einer rechtskräftigen Entscheidung darüber bei der Beklagten erneut anhängig geworden.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Urteil vom 6. Oktober 2011, Rechtssache T-508/08, *Bang & Olufsen A/S / HABM*, (Darstellung eines Lautsprechers), Slg. II-6975, ECLI:EU:T:2011:575, Rn. 30.

<sup>11</sup> Urteil vom 16. Januar 2014, Rechtssache T-383/12, *Ferienhäuser zum See GmbH / HABM*, (SUN PARK HOLIDAYS / SUNPARKS), ECLI:EU:T:2014:12, Rn. 38.

<sup>12</sup> Urteil vom 25. März 2009, Rechtssache T-402/07, *Kaul / HABM*, (ARCOL / CAPOL), Slg. II-753, ECLI:EU:T:2009:85, Rn. 23.

25. In den Gründen hat das Gericht ausschließlich über das Vorliegen eines Eintragungshindernisses auf der Basis der ersten Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Tisch“ geurteilt, dass diese entgegen der Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Oktober 2013 für die Dienstleistungen nicht beschreibend sei. In Bezug auf die zweite Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ hat das Gericht gerade festgestellt, dass die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Oktober 2013 nicht darauf gesondert gestützt war, sondern nur das Ergebnis der Prüfung aufgrund der ersten Bedeutung im Sinne von „Tisch“ bestätigt habe. Dementsprechend hat das Gericht in Rn. 37 des Urteils festgehalten, die Unrechtmäßigkeit der Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Oktober 2013 gelte „unbeschadet dessen, was in Bezug auf andere von ihr nicht geprüfte Bedeutungen des Begriffs „Tafel“ entschieden werden könnte.“
26. Daher hat das Gericht kein Urteil über das Vorliegen eines Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 auf der Basis der zweiten Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ gefällt. Dem Urteil kommt insoweit keinerlei Rechtskraft zu, denn schon die Beschwerdekammer hat keine Prüfung auf der Basis der zweiten Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ vorgenommen.
27. Aus diesen Gründen war die Beschwerdekammer berechtigt und verpflichtet, eine erneute Prüfung im Lichte des Urteils durchzuführen.
28. Der auf Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 gestützte Klagegrund ist damit offensichtlich unbegründet.

#### **C. Zum Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009**

29. In ihrer Rüge betreffend eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 macht die Klägerin zunächst geltend, die Beschwerdekammer habe die erste Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Tisch“ nicht verworfen. Außerdem stelle die vorliegend angefochtene Entscheidung nicht fest, dass die zweite Bedeutung von

- „Tafel“ im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ die alleinige Bedeutung sei. Daher sei die erste Bedeutung maßgeblich.<sup>13</sup>
30. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist bereits die Beschwerdekammer in ihrer Entscheidung vom 17. Oktober von zwei möglichen Bedeutungen von „Tafel“ ausgegangen. Dies hat das Gericht ausdrücklich in Rn. 22 des Urteils bestätigt und dazu auch festgestellt, dass die Parteien diese beiden Bedeutungen nicht in Frage stellen. In der vorliegend angefochtenen Entscheidung hat die Beschwerdekammer der angefochtenen Marke die erste Bedeutung nicht abgesprochen, sondern für die Zwecke der Prüfung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 allein auf die zweite Bedeutung abgestellt.
31. Außerdem ist in rechtlicher Hinsicht folgendes festzuhalten. Wie bereits zutreffend von der Beschwerdekammer ausgeführt worden ist, ist der beschreibende Charakter einer Marke nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke beantragt wird, und zum anderen im Hinblick auf ihre Wahrnehmung durch die betroffenen Verkehrskreise, die aus den Verbrauchern dieser Waren oder Dienstleistungen bestehen, zu beurteilen.<sup>14</sup> Daher ist die Bedeutung eines angemeldeten Wortes nicht abstrakt zu ermitteln, sondern mit Blick auf die jeweiligen Waren und Dienstleistungen.<sup>15</sup>
32. Im Übrigen ist die Tatsache, dass ein Wort verschiedene Bedeutungen haben kann, für die Beurteilung des beschreibenden Charakters des Zeichens nicht relevant. Nach der Rechtsprechung reicht für die Zurückweisung eines Zeichens auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 aus, dass ein Wort in zumindest einer seiner möglichen Bedeutungen aus der Sicht des maßgeblichen Publikums die fraglichen Waren oder Dienstleistungen bezeichnet.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Rn. 28-29 der Klageschrift.

<sup>14</sup> Urteil vom 1. März 2016, Rechtssache T-538/14, *Peri GmbH / HABM*, (MultiProp), ECLI:EU:T:2016:117, Rn. 35.

<sup>15</sup> Urteil vom 9. März 2010, Rechtssache T-77/09, *hofherr kommunikation GmbH / HABM*, (NATURE WATCH), Slg. II-29\*, ECLI:EU:T:2010:81, Rn. 26; Urteil vom 9. Juli 2008, Rechtssache T-304/06, *Paul Reber GmbH & Co. KG / HABM*, (MOZART / MOZART), Slg. II-1927, ECLI:EU:T:2008:268, Rn. 103.

<sup>16</sup> Beschluss vom 30. November 2015, Rechtssache T-845/14, *August Brötje GmbH / HABM*, (HydroComfort), ECLI:EU:T:2015:934, Rn. 25; vom 10. September 2010, Rechtssache T-233/08, *MPDI / Mikrolab GmbH / HABM* (ROI ANALYZER), Slg. II-184\*, ECLI:EU:T:2010:382, Rn. 31.



33. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge der Klägerin als haltlos, denn die Beschwerdekammer konnte und musste davon ausgehen, dass der relevante Verkehr im Kontext mit den Dienstleistungen dem Begriff „Tafel“ die zweite Bedeutung beimisst, die diese unmittelbar beschreibt.
34. Entgegen ihrem weiteren Vortrag, wonach außerdem die zweite Bedeutung von „Tafel“ im Sinne von „Lebensmittel-Tafel“ keine Sinn ergeben solle,<sup>17</sup> weist „Tafel“ einen hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang zu den Dienstleistungen „Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“ in Klasse 45 auf.
35. Wie von der Beschwerdekammer zutreffend festgestellt, fällt die vom Gericht bestätigte zweite Bedeutung von Tafel nämlich ohne weiteres unter diesen weiten Dienstleistungsobegriff. Die erläuternden Anmerkungen zu Klasse 45, die die Klägerin in ihrer Argumentation aufgegriffen hat, stehen dem nicht entgegen. Die dort aufgeführten Dienstleistungen zu Gunsten von Personen, im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Anlässen wie Begleitdienste, Ehevermittlung, Bestattungen sind nämlich bloß Beispiele für Dienstleistungen, die in Klasse 45 fallen können. Sie beschränken aber nicht die Klassenüberschriften oder sonstige Dienste in Klasse 45. Ebenso wenig lässt sich aus der alphabetischen Liste ableiten, dass diese Dienste nicht unter die Klassensüberschrift in Klasse 45 fallen können. Diese Liste zählt nämlich nicht abschließend aller Dienstleistungen auf, sondern enthält ebenfalls bloß Beispiele.
36. Entgegen der Auffassung der Klägerin können die Dienste, auf die „Tafel“ in seiner zweiten Bedeutung hinweist, nicht einerseits in transportbezogene Dienste in Klasse 39 und andererseits in verpflegungsbezogene Dienste in Klasse 43 künstlich aufgespalten werden. Erst aus der Kombination des Einsammelns von Lebensmitteln und der anschließenden Verteilung an Hilfsbedürftige ergibt sich der eigenständige Charakter dieser Dienstleistung, die Klasse 45 unterfällt.
37. Im Übrigen greift die Klägerin die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdekammer zu dem hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang zwischen Tafel in seiner zweiten Bedeutung und den vorliegenden Dienstleistungen in Klassen 39 und 45 nicht an.

---

<sup>17</sup> Rn. 30 der Klageschrift.

38. Die Klägerin verweist auf die Eintragung einer österreichischen Wortmarke „Tafel“, die zwei Monate vor der Anmeldung der angefochtenen Marke angemeldet und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eingetragen worden sei.<sup>18</sup>
39. Dieser Vortrag muss unbeachtet bleiben, weil sich die Klägerin trotz des Vortrages der Parteien vor der Beklagten zu der Bedeutung von „Tafel“ außerhalb Deutschlands erstmalig auf diese Voreintragung beruft und damit den Streitgegenstand verändert. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine beim Gericht erhobene Klage auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von den Beschwerdekammern des EUIPO erlassenen Entscheidungen im Sinne von Art. 65 GMV gerichtet. Aus dieser Bestimmung folgt, dass Tatsachen, die die Beteiligten nicht vor den Stellen des EUIPO vorgetragen haben, im Stadium der Klage beim Gericht nicht mehr vorgetragen werden können und dass dieses den Sachverhalt nicht im Licht erstmals bei ihm vorgelegter Beweise neu prüfen kann. Denn die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung einer Beschwerdekammer des EUIPO ist anhand der Informationen zu beurteilen, die der Beschwerdekammer im Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung zur Verfügung standen.<sup>19</sup>
40. Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Unionsregelung für Marken ein autonomes System ist, das aus einer Gesamtheit von Vorschriften besteht und Zielsetzungen verfolgt, die ihm eigen sind, und dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist. Daher sind die Beschwerdekammer und gegebenenfalls der Unionsrichter nicht an eine Entscheidung gebunden, die auf der Ebene eines Mitgliedstaats ergangen ist und die ein Zeichen zur Eintragung als nationale Marke zulässt. Die in Mitgliedstaaten bereits vorliegenden Eintragungen stellen nur einen Umstand dar, der, ohne entscheidend zu sein, lediglich berücksichtigt werden kann. Dies gilt auch und erst recht für die Gründe einer Entscheidung über die Zulassung eines Zeichens zur Eintragung und die etwaigen Erwägungen.<sup>20</sup>
41. Aufgrund der Autonomie der Unionsregelung für Marken ist der Hinweis der Klägerin auf die Eintragung der deutschen Marke „TAFEL“ ebenso unbehelflich.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Rn. 33 der Klageschrift.

<sup>19</sup> Urteil vom 18. Juli 2006, Rechtssache C-214/05P, *Sergio Rossi SpA / HABM*, (ROSSI/MISS ROSSI), Slg. I-7057, ECLI:EU:C:2006:494, Rn. 50-52.

<sup>20</sup> Judgment of 18 November 2014, Case T-50/13, *Think Schuhwerk GmbH / OHIM*, (VOODOO), ECLI:EU:T:2014:967, Rn. 52.

<sup>21</sup> Rn. 34 der Klageschrift.

42. Hinsichtlich der von der Klägerin erneut eingereichten Verkehrsbefragung ist mit der Beschwerdekammer zunächst festzuhalten,<sup>22</sup> dass die Klägerin keine infolge Benutzung erlangte Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 oder Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 geltend gemacht hat. Außerdem ist daran zu erinnern, dass mit dem Ausschluss beschreibender Marken gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 eine freie Benutzung durch alle Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet werden soll. Dementsprechend genügt es, wenn sich dieses Eintragungshindernis für einen erheblichen Teil des relevanten Verkehrs ergibt. Aus diesem Grund steht es der Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht entgegen, wenn ein Teil des im Rahmen der Verkehrsbefragung befragten Verkehrs die angefochtene Marke als einen Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft der fraglichen Dienstleistungen beurteilt hat.
43. Selbst wenn also der Argumentation der Klägerin gefolgt werden sollte, die einen Kennzeichnungsgrad von 48,8% bzw. 55,3% annimmt,<sup>23</sup> verbleibt ein erheblicher Teil des Verkehrs für den dies nicht gilt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich nicht für den gesamten verbleibenden Teil des Verkehrs eine beschreibende Bedeutung ergibt, wie von der Beschwerdekammer angenommen. Wie zuvor von Nichtigkeitsabteilung ausgeführt, worauf sich die Klägerin beruft, verbliebe nämlich ein Teil von mindestens 20% der Befragten, die „Tafel“ entweder als einen Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben (laut Tabelle 30 der Verkehrsbefragung rund 9,2 % der Befragten) oder auf gar keine bestimmte Organisation angesehen haben (laut Tabelle 30 der Verkehrsbefragung rund 10,6% der Befragten).
44. Außerdem ist der Argumentation der Klägerin zu widersprechen, die Beschwerdekammer habe die Verkehrsbefragung falsch bewertet, weil sie einen fehlenden Zusammenhang zu den Dienstleistungen bemängelt habe.<sup>24</sup> Zwar mag es sein, dass sich eine Verkehrsbefragung nicht wortgetreu auf die Waren oder Dienstleistungen eines Markenverzeichnisses beziehen muss. In der vorgelegten Verkehrsbefragung wurde aber überhaupt kein Zusammenhang mit irgendwelchen Diensten hergestellt, sondern nach Zusammenhängen mit gemeinnützigen Spendenorganisationen gefragt. Entgegen der Behauptung der Klägerin schließt dies die

---

<sup>22</sup> Rn. 35 der Klageschrift.

<sup>23</sup> Rn. 39 der Klageschrift.

<sup>24</sup> Rn. 38 der Klageschrift.

vorliegend maßgeblichen Dienstleistungen nicht ein. Somit spiegelt die Verkehrsbefragung nicht den für Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnungen Nr. 207/2009 geltenden Prüfungsmaßstab wider, wonach der beschreibende Charakter einer Marke zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen und zum anderen im Hinblick auf ihre Wahrnehmung durch die betroffenen Verkehrskreise zu beurteilen ist.<sup>25</sup>

45. Ohnehin war der Hinweis der Beschwerdekammer auf einen mangelnden Dienstleistungsbezug nicht tragend für die weitere Erwägungen, wonach die Verkehrsbefragung einem Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht entgegensteht.
46. Im Übrigen wurde die Verkehrsbefragung nicht unter österreichischen Verbraucher durchgeführt, wie bereits von der Beschwerdekammer vermerkt. Es lassen sich keine relevanten Rückschlüsse aus der Verkehrsbefragung für Österreich ableiten.
47. Schließlich greift auch nicht die Rüge der Klägerin, die von der Beschwerdekammer angeführten Einträge in *Meyers* Wörterbuch 2006 und in die *Brockhaus*-Enzyklopädie 2007 zeigten keine beschreibende Bedeutung von „Tafel“, sondern allein eine kennzeichenmäßige Verwendung.<sup>26</sup>
48. Mit diesem Vortrag setzt sich die Klägerin im Widerspruch zu den Ausführungen des Gerichts in Rn. 22 des Urteils in der Rechtssache T-710/13 zu den beiden Bedeutungen von „Tafel“. Die Parteien hatten im Übrigen nicht in Frage gestellt, dass der Begriff „Tafel“ unter anderem auf den Tafeln und sozialen Projekte namentlich zur kostenlosen oder preisgünstigen Versorgung von Bedürftigen mit im Handel unverkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder mit zubereiten Speisen verweise. Diese Begriffsbestimmung entspricht den in *Meyers* Wörterbuch 2006 und in *Brockhaus*-Enzyklopädie 2007 gegebenen Erklärungen.

---

<sup>25</sup> Siehe oben Rn. 33.

<sup>26</sup> Siehe Blatt 89-92 der Akte der Beschwerdekammer in der Sache R 1074/2012-4

49. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die *Brockhaus*-Enzyklopädie den lexikalischen Bestand im deutschen Sprachraum verlässlich wiedergibt. Im Unterschied zu einem Online-Wörterbuch wie Wikipedia wird diese Enzyklopädie bekanntermaßen durch Fachredakteure und ausgewiesene Fachautoren betreut. Entsprechendes gilt für die Online-Ausgabe des *Meyers*-Wörterbuch.
50. Beiden zeugen von dem beschreibenden Gehalt des Begriffs „Tafel“ in Bezug auf die vorliegenden Dienstleistungen zum maßgeblichen Zeitpunkt. Wie von der Beschwerdekammer zutreffend ausgeführt, enthalten diese Einträge keine Hinweise darauf, dass es sich um Marken handele. Insoweit ist auch auf das einem Markeninhaber nach Art. 10 der Verordnung Nr. 207/2009 gegebene Recht zu verweisen, von dem Verleger eines Werkes einen Hinweis zu verlangen, der bei einem Eintrag den Eindruck einer Gattungsbezeichnung vermeidet. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich ein Hinweis auf den Schutz von „Tafel“ als Marke auch nicht aus der zusätzlich gegebenen Information, es gebe über 600 Tafel-Initiativen in Deutschland und Sitz der Klägerin sei Berlin. Diese Hinweise auf Tafel-Initiativen steht nämlich zum einen nicht der zuvor im Text gegebenen, beschreibenden Bedeutung von „Tafeln“ entgegen. Zum anderen schließt der Hinweis auf Tafel-Initiativen nicht weitere Organisationen aus, die ebenfalls unter der beschreibenden Angabe „Tafel“ überschüssige Lebensmittel einsammeln und austeilten und nicht bei der Klägerin organisiert sind.
51. Im Übrigen ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, jedenfalls ergänzend auf die von der Beschwerdekammer in Rn. 32 ihrer Entscheidung vom 17. Oktober 2013 zitierte Definition in der Onlineausgabe des Universalwörterbuchs Duden abzustellen, die die andere Partei vor der Beschwerdekammer vorgelegt hatte.<sup>27</sup> Dieses Beweismittel der anderen Partei weist das Druckdatum 13. August 2012 auf und enthält dieselbe Information, die die Beschwerdekammer mit Bezug auf das Datum 2. März 2016 in Rn. 26 der vorliegend angefochtenen Entscheidung wiedergegeben hat. Zwischen Anmeldedatum der angefochtenen Marke und jenem Druckdatum im Jahr 2012 liegen also weniger als zweieinhalb Jahre. Angesichts der Tatsache, dass vor der Aufnahme eines Wortes in ein anerkanntes Wörterbuch in der Regel dessen langjähriger Gebrauch

---

<sup>27</sup> Siehe Blatt 517-518 der Akte der Beschwerdekammer in der Sache R 1074/2012-4.

im Verkehr vorausgeht, können daraus vorliegend auch Schlüsse auf den Anmeldezeitpunkt gezogen werden.<sup>28</sup>

52. Der dritte Klagegrund ist daher unbegründet.

## V. ANTRAG DER BEKLAGTEN

Die Beklagte beantragt,

- 1) die Klage abzuweisen,
- 2) die Klägerin zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Stephan Hanne  
Bevollmächtigter

---

<sup>28</sup> Urteil vom 25. November 2015, Rechtssache T-223/14, *Ewald Dörken AG/ HABM, (VENT ROLL)*, ECLI:EU:T:2015:879, Rn. 39.